

A-Post
Gemeinderat
Bahnhofstrasse 115
9240 Uzwil

29. April 2014

Geschäft Nr. 14-1212

Gemeinde Uzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Brumoos II**

Das Planungsgebiet ist eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1465 und liegt am westlichen Siedlungsrand der Gemeinde Uzwil, im Brumoos. Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich mehrheitlich Schrebergärten, welche über die Brumoosstrasse erschlossen werden. Die Teilfläche der Parzelle Nr. 1465 ist der Zone übriges Gemeindegebiet zugewiesen und wird im Norden durch die Brumoosstrasse, im Osten durch die Gewerbe-Industriezone (GI), im Süden durch Wald und im Westen/Nordwesten durch die Landwirtschaftszone (L) begrenzt.

Der Teilzonenplan Brumoos II soll die benötigten Entwicklungsflächen der ortsansässigen Betriebe sicherstellen und die Interessen der Wirtschaft im Sinne der Standortförderung berücksichtigen.

Es ist beabsichtigt den Planungssperimeter wie folgt umzunutzen:

- Einzonung von 0.5 ha übriges Gemeindegebiet (UeG) in die Gewerbe-Industriezone (GI)
- Einzonung von 0.5 ha übriges Gemeindegebiet in die Landwirtschaftszone (L)

Letztere ist begründet durch die überlagernde Fruchtfolgefläche (FFF) und dem tangierenden Brumoosbach, wodurch eine bauliche Nutzung nicht möglich ist.

Auf eine Vorprüfung wurde verzichtet. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebühren tariff für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 350.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation